

FREIE DEMOKRATISCHE PARTEI

Bundesschiedsgericht

Beschluss

verkündet am 17.12.1999

B-8-31/III-99

In dem Schiedsgerichtsverfahren

des Herrn M aus B,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt R aus B

- Antragsteller und Beschwerdeführer -

gegen

den Ortsverband T, vertreten durch seinen Vorstand, dieser vertreten durch seine Vorsitzende S aus B

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt G aus B

- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

Beigeladene und Beigetretene:

1. F.D.P.-Landesverband XY, dieser vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorsitzenden Dr. L aus B, Verfahrensbevollmächtigter: Herr K aus B
2. F.D.P.-Bezirksverband B-T, dieser vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorsitzenden G aus B, Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt K2 aus B

wegen: Wahlanfechtung

hat das Bundesschiedsgericht der Freien Demokratischen Partei unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. Peter Lindemann und unter Mitwirkung der Beisitzer Hermann Bach, Peter Busse, Michael Reichelt und Dr. Gerhard Wolf aufgrund mündlicher Verhandlung am 17. Dezember 1999 in Berlin beschlossen:

1. Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des Landesschiedsgerichts xy vom 08. März 1999 wird zurückgewiesen.
2. Kosten werden nicht erhoben. Außergerichtliche Kosten und Auslagen werden nicht erstattet.

Gründe:

I.

Der Antragsteller und Beschwerdeführer ist Parteimitglied im Antragsgegner, einem Ortsverband im Landesverband Berlin der F.D.P. Er wendet sich gegen die Wirksamkeit von Wahlen und Beschlüssen, die Mitglieder des Antragsgegners in einer Versammlung am 05. Januar 1999 durchgeführt bzw. gefällt haben.

Der Vorstand des Antragsgegners hatte die Mitglieder für den 05. Januar 1999 zur Jahreshauptversammlung geladen. Die Vorsitzende des Antragsgegners lehnte es jedoch ab, die Versammlung zu eröffnen, da sie nicht in der Lage sei, die Stimmberechtigung der erschienenen Mitglieder festzustellen. Daraufhin eröffnete der zweite stellvertretende Vorsitzende des Antragsgegners, G2, die Jahreshauptversammlung. Die Ortsvorsitzende und der Schatzmeister des Antragsgegners gaben Rechenschaftsberichte ab. Die Versammlung beschloss, den Vorstand zu entlasten. Anschließend wurden Vorstandswahlen durchgeführt; unter anderem wurde die bisherige Ortsvorsitzende wiedergewählt und nahm die Wahl an.

Außerdem wurden Delegierte zum Landesparteitag gewählt. Der Antragsteller kandidierte für das Amt eines Ersatzdelegierten und wurde gewählt.

Der Antragsteller ist der Auffassung:

Mangels ordnungsgemäßer Eröffnung durch die Ortsvorsitzende habe eine Jahres Hauptversammlung überhaupt nicht stattgefunden. Die Wahlen und Beschlüsse seien daher nichtig.

Der Antragsteller beantragt nunmehr festzustellen, dass

1. sämtliche Wahlen auf der Jahreshauptversammlung des F.D.P.-Ortsverbandes T am 05. Januar 1999 unwirksam seien und
2. dass der F.D.P.-Ortsverband T verpflichtet sei, die unwirksamen Wahlen unter vorherigem Nachweis der stimmberechtigten Mitglieder unverzüglich zu wiederholen.

Der Antragsgegner hat sich diesem Antrag angeschlossen.

Das Landesschiedsgericht hat den Landesverband xy und den Bezirksverband T, zu dem der Antragsgegner gehört, beigelegt.

Der beigelegte Landesverband hat sich dem Antrag des Antragstellers angeschlossen. Der beigelegte Bezirksverband hat beantragt,

den Antrag des Antragstellers zurückzuweisen.

Das Landesschiedsgericht hat den Antrag des Antragstellers und des beigelegten Landesverbandes durch Beschluss vom 08. März 1999 als unzulässig zurückgewiesen, da dem Antragsteller die Antragsberechtigung nach § 11 Nr. I Buchst. d. SchGO fehle.

Hiergegen wendet sich der Antragsteller mit der Beschwerde.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesschiedsgericht wurde geltend gemacht, dass die für den Ortsverband erschienene Frau S nicht mehr vertretungsberechtigt sei, da sie ihr Amt als Vorsitzende des Ortsverbandes verloren habe.

Das Landesschiedsgericht xy habe den hiergegen gerichteten Anfechtungsantrag der Frau S zurückgewiesen. Eine schriftliche Ausfertigung des Beschlusses liege noch nicht vor.

II.

Die Beschwerde des Antragsgegners ist zulässig, aber nicht begründet.

Soweit von Verfahrensbeteiligten fehlende Vertretungsberechtigung geltend gemacht worden ist, bleibt dies für das Verfahren vor dem Bundesschiedsgericht ohne Bedeutung, da die Vertretungsberechtigung so lange anzunehmen ist, wie nicht rechtskräftig anderweitig entschieden ist. Nach den insoweit übereinstimmenden Erklärungen der Verfahrensbeteiligten ist das Urteil des Landesschiedsgerichts bisher nicht rechtskräftig, so dass die Vertretungsberechtigung der Frau S beim derzeitigen Verfahrensstand vor dem Bundesschiedsgericht als bestehend anzusehen ist.

Im übrigen ist der Ortsverband T ordnungsgemäß anwaltlich vertreten.

1. Das Landesschiedsgericht war nicht durch ein Anerkenntnis des Antragsgegners gehindert, antragsgemäß zu entscheiden.

Nach § 30 SchGO sollen freilich, soweit die SchGO nichts anderes bestimmt, die Zivilprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz entsprechend angewendet werden. Nach § 307 ZPO ist eine Partei, die den gegen sie geltendgemachten Anspruch bei der mündlichen Verhandlung ganz oder zum Teil anerkennt, auf Antrag dem Anerkenntnis gemäß zu verurteilen. Dies setzt indes voraus, dass die anerkennende Partei über den geltend gemachten Anspruch verfügen kann. Das ist hier nicht der Fall. Die Satzungsmäßigkeit von Wahlen und Beschlüssen in den Gebietsverbänden der Partei berührt das Interesse der Partei als Ganzes. Sie hat die Entscheidung hierüber dem Schiedsgericht übertragen. Es wäre mit dem Gesamtinteresse der Partei nicht vereinbar, wenn Vorstände von Gebietsverbänden sich mit einzelnen Mitgliedern über die Gültigkeit von Wahlen und anderen Beschlüssen der Mitgliederversammlung einigen und einen vor einem Schiedsgericht anhängigen Streit durch ein Anerkenntnis beenden könnten (vgl. Vollkommer, NJW 1988, 3161).

Ebenso wenig kann der Beschwerdeführer mit Erfolg geltend machen, das Landesschiedsgericht habe zu Unrecht angetretene Beweise nicht erhoben. Wie noch auszuführen ist (vgl. unten 2), kommt es auf die Erweislichkeit der Behauptungen des Antragstellers über die Vorgänge auf der Versammlung des Antragsgegners am 05. Januar 1999 aus verfahrensrechtlichen Gründen nicht an.

Das Landesschiedsgericht hat den Antrag des Antragstellers zutreffend als unzulässig angesehen.

Der Antragsteller ist im vorliegenden Verfahren unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt antragsberechtigt.

Antragsberechtigt vor dem Landesschiedsgericht ist ein einzelnes Parteimitglied

- in Verfahren aber die Anfechtung von Wahlen, wenn es geltend macht, in einem satzungsmäßigen Recht in Bezug auf die Wahl verletzt zu sein (§11 Nr. 1 Buchst. d SchGO),
- in allen übrigen Verfahren (außer Verfahren über Ordnungsmaßnahmen), wenn es in der Sache persönlich betroffen ist (§11 Nr. 3 Buchst. c SchGO).

Da der Antragsteller sich im vorliegenden Verfahren gegen die auf der Jahreshaupt-Versammlung vom 05.01.1999 erfolgten Wahlen wendet, kommt eine Antragsberechtigung nach § 11 Nr. 3 Buchst. c SchGO von vornherein nicht in Betracht. Die Anfechtung von Wahlen ist ausschließlich nach Maßgabe der Antragsberechtigung gemäß § 11 Nr. 1 Buchst. d SchGO zulässig, soweit es sich um die Anfechtung durch ein einzelnes Mitglied handelt. § 1 1 Nr. 1 Buchst. b SchGO enthält insoweit eine Spezialregelung, hinter die das Antragsrecht aus § 1 1 Nr. 3 Buchst. c SchGO zurück tritt.

Die SchGO unterscheidet eindeutig nach Verfahrensarten. Ist Gegenstand der Anfechtung eine Wahl, kommt eine Antragsberechtigung nur nach Maßgabe des § 1 1 Nr. 1 SchGO in Frage. Das einzelne Parteimitglied, das geltend macht, es sei in einem satzungsmäßigen Recht in Bezug auf die Wahl verletzt, ist stets auch „in der Sache persönlich betroffen“. Es besteht daher keine Veranlassung, neben dem Antragsrecht aus § 11 Nr. 1 Buchst. d SchGO noch ein weiteres selbständiges Antragsrecht nach § 11 Nr. 3 Buchst. c SchGO zu eröffnen.

Das Vorbringen des Antragstellers ist daher ausschließlich nach Maßgabe des § 11 Nr. 1 Buchst. d SchGO zu prüfen. Insoweit ist sein Antrag jedoch nicht zulässig, da der Antragsteller die Verletzung eines ihm zustehenden Rechts „in Bezug auf die Wahl“ nicht behauptet hat.

In Bezug auf Wahlen hat jedes Parteimitglied das satzungsmäßige Recht im Rahmen der Regelungen der Satzungen und Geschäftsordnungen

- sein aktives Wahlrecht unbehindert auszuüben,
- für Parteiämter und bei der Aufstellung von Bewerbern für öffentliche Wahlen zu kandidieren.

Dem Beschwerdeführer ist zuzugeben, dass diese Rechte auch durch Nichtbeachtung von Formvorschriften bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verletzt werden können. Immer muss die Verletzung von Vorschriften jedoch dazu geführt haben, dass ein individuelles Teilnahmerecht des einzelnen antragstellenden Parteimitgliedes beeinträchtigt worden ist, wenn er also bei der Stimmabgabe oder einer Kandidatur satzungswidrig beeinträchtigt worden ist. Dagegen steht dem einzelnen Parteimitglied in Bezug auf Wahlen nicht das Recht zu, die Gültigkeit einer durchgeführten Wahl ohne Rücksicht auf eine individuelle Rechtsbeeinträchtigung durch ein Schiedsgericht nachprüfen und ihre Ungültigkeit feststellen zu lassen. Die Befugnis, die Rechtmäßigkeit von Wahlen ohne Rücksicht auf die Verletzung individueller Rechte einzelner Parteimitglieder schiedsgerichtlich nachprüfen zu lassen, ist durch die SchGO ausdrücklich dem Bundesvorstand und den Vorständen der Gebietsverbände, in deren Bereich die Wahl stattgefunden hat, sowie einem Zehntel der Teilnehmer der Versammlung übertragen worden, die die Wahl vollzogen hat (§ 11 Nr. 1 Buchst. a bis c SchGO).

Eine Beeinträchtigung, von ihm als einzelner Parteimitglied zustehenden Rechten hat der Antragsteller nicht vorgetragen. Die Ausübung des aktiven Wahlrechts ist ihm weder

verwehrt noch erschwert worden. Er macht auch nicht geltend, durch die Teilnahme nicht stimmberechtigter Personen sei das Wahlergebnis zu seinem Nachteil verfälscht worden. Der Antragsteller hat in der von ihm beanstandeten Versammlung für die Liste der Ersatzdelegierten zum Landesparteitag kandidiert und ist auch gewählt worden. Es liegen keinerlei Anhaltspunkte dafür vor, dass er durch die von ihm beanstandeten Vorgänge an einer anderen Kandidatur gehindert worden wäre. Auch sein passives Wahlrecht war also gewährleistet.

3.

Auch den Antrag des beigeladenen Landesverbandes hat das Landesschiedsgericht zutreffend als unzulässig angesehen.

Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Beigeladene als Antragsteller einen inhaltsgleichen Antrag stellen kann, wie er es in einem Parallelverfahren getan hat. Ein Beigeladener nimmt zwar im Verfahren eigene Interessen wahr, seien es nun individuelle Interessen oder - wie im Falle übergeordneter Vorstände - ihnen satzungsmäßig anvertraute Parteiinteressen (vgl. § 13 Abs. 2 SchGO). Ihre verfahrensrechtlichen Befugnisse beschränken sich aber auf die Wahrnehmung dieser Interessen im Rahmen eines durch die Anträge von Antragsteller und Antragsgegner bestimmten zulässigen Verfahrens. Überschreiten können sie diesen Rahmen nur, wenn sie selbst zulässigerweise als Antragsteller auftreten. Demnach macht die Unzulässigkeit des verfahrensleitenden Antrags (vgl. oben 1) auch den Antrag des beigeladenen Landesverbandes unzulässig.

4.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 28 SchGO.

gez. Dr. Peter Lindemann

gez. Michael Reichelt

gez. Dr. Gerhard Wolf

gez. Hermann Bach

gez. Peter Busse

f.d.R.

Dr. Diethardt von Preuschen Geschäftsführer des Bundesschiedsgerichts